

Mitteilungsvorlage

Einmündungsbereich der Straßen Am Wiesenhang / Strucker Hang / Stoppelfeld

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	11.01.2012	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Beteiligte Stellen

1.32.1 Straßenverkehrsangelegenheiten

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

keine

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)

12.01.01 Gemeindestraßen

Stellungnahme der Stadtkämmerin

entfällt

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen:

Anwohner der Straße Am Wiesenhang baten um eine Überprüfung der Sichtbeziehung bei der Ausfahrt über den Einmündungsbereich der Straßen Am Wiesenhang / Strucker Hang / Stoppelfeld.

Die Straße Am Wiesenhang ist teilweise mit Zeichen 325 StVO, verkehrsberuhigter Bereich, beschildert.

Dies gilt ebenso für die im Einmündungsbereich rechts liegende Straße Strucker Hang.

Für den im Einmündungsbereich aus der Straße Am Wiesenhang links liegenden Teilabschnitt dieser Straße gilt ZONE 30 (also Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h) ebenso wie für die Straße Stoppelfeld.

Für die Ausfahrer aus dem verkehrsberuhigten Bereich gilt die Regelung „Vorfahrt gewähren“.

Die Sichtbeziehungen aus der Straße Am Wiesenhang gegenüber den vorfahrtsberechtigten Straßen ist auch unter Berücksichtigung der linksseitig auf dem Privatgrundstück angepflanzten Hecke und der Hanglage ausreichend.

Der Anstieg der Straße Am Wiesenhang ist gegenüber der Zeit vor dem Ausbau im Übrigen nicht verändert worden. Es fanden in diesem Zusammenhang lediglich geringfügige Anpassungsarbeiten (Ausgleich von Unregelmäßigkeiten) auf der gesamten Strecke sowie im Einmündungsbereich zu dem Bestand der Straßen Strucker Hang und Stoppelfeld statt.

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung eigenverantwortlich zu beachten, dürfen örtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (vgl. hierzu § 39 Abs. 1 StVO).

Diese besonderen Umstände konnten bei einer Ortsbesichtigung weder vom Straßenbaulastträger, der Kreispolizeibehörde Wuppertal noch dem Straßenverkehrsamt gefunden werden.

Für den Einmündungsbereich Am Wiesenhang / Strucker Hang / Stoppelfeld sind aus den beschriebenen Umständen keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

gesehen

Wilding
Oberbürgermeisterin